



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 15/2016  
11. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Baumaßnahmen an dem Straßenzug Freyastraße / Hindenburgstraße (Einzelsatzung Hindenburgstraße)	2
• 88. Flächennutzungsplanänderung – Albertstraße -	4
• Bebauungsplan 50 – Wupperstraße / Am Wunderbau – Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung	8
• Aufhebung von Bauleitplänen im Bereich Berliner Str. / Bahnhof Oberbarmen; Durchführungsplan 73 – Hagener Str. -; Durchführungsplan 128 – Bahnhofsvorplatz Oberbarmen / Stennert -; Bebauungsplan 247 – Langobardentreppe -	11
• Jahresabschluss zum 31.12.2014 - Zweckverband Bergische Volkshochschule	15
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	16
• Öffentliche Zustellungen	17

### Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## **S a t z u n g**

### **über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Baumaßnahmen an dem Straßenzug Freyastraße / Hindenburgstraße (Einzelsatzung Hindenburgstraße)**

**vom 05.05.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 02.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Beitragsfähige Maßnahme**

An der Fahrbahn des Straßenzuges Freyastraße / Hindenburgstraße zwischen Eddastraße und Schwarzer Weg wurden im Jahr 2012 Erneuerungsmaßnahmen an der Fahrbahn durchgeführt. Die vorhandene Fahrbahnbefestigung wurde bis zu einer Tiefe von 20 cm aufgenommen und durch eine neue Asphalttragschicht, einer Asphaltbinderschicht und einer Asphaltbetondecke ersetzt. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 (BS 2008) erhebt die Stadtgemeinde Wuppertal hierfür Straßenbaubeiträge.

#### **§ 2**

#### **Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand wird für die in § 1 bezeichnete Maßnahme wegen der Besonderheit der Erschließungssituation abweichend von dem in § 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) Spalte 4 BS 2008 genannten Wert auf 19 v. H. festgesetzt.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.05.2016 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.05.2016

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 23.05.-24.06.2016 (einschließlich)

#### 88. Flächennutzungsplanänderung - Albertstraße -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung der 88. Flächennutzungsplanänderung - Albertstraße - gefasst:

Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich nördlich der Unteren Lichtenplatzer Straße und südlich der Gewerbeschulstraße zwischen der Albertstraße und Heider Berg – wie in den Anlagen 04 und 05 näher kenntlich gemacht – wird einschließlich der Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 88. Flächennutzungsplanänderung umfasst insbesondere die dortigen Flächen für den Einzelhandel sowie den zugehörigen Parkplatz und ein östlich der Albertstraße gelegenes Grundstück.



Planungsziel: Planungsrechtliche Absicherung des örtlich bereits vorhandenen Bestandes

Folgende Umweltinformationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Schalltechnische Untersuchung	SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH, Hartmannsdorf; Juli 2006, September 2006 und August 2010	Beurteilung der Geräuschemissionen durch die geplante neue Einzelhandelsnutzung im Zusammenhang mit notwendigen Schallschutzmaßnahmen für das Gelände der ehemaligen Bremme-Brauerei
Lärmmessung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens „Edeka-Markt an der Albertstraße“ in Wuppertal	ADU cologne, Institut für Immissionsschutz GmbH, Köln; März 2011	orientierende Lärmmessung der durch den Edeka-Markt an der Straße „Heidter Berg“ entstehenden Geräusche
Umweltbericht zur 88. Flächennutzungsplanänderung	Ressort 106, Stadt Wuppertal; März 2016	Beurteilung des Umweltzustands im Plangebiet sowie der umweltrelevanten Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens.

-----

**Hinweise:**

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegten Umweltinformationen können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 23.05.-24.06.2016 schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

-----

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 21.04.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 03.05.2016

gez.  
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung eines Bebauungsplanes

#### Bebauungsplan 50 - Wupperstraße / Am Wunderbau- Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 den Bebauungsplan 50 - Wupperstraße / Am Wunderbau als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

1. Die insgesamt zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 50 – Wupperstraße / Am Wunderbau – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 50 – Wupperstraße / Am Wunderbau – wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



**Planungsziel:** Planung eines Hotelgebäudes, Bereinigung von Planungsrecht

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan teilweise außer Kraft.**

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrens-beschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2015, Seite 496), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 03.05.2016

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Aufstellung und öffentliche Auslegung zur Aufhebung von Bauleitplänen vom 23.05.-24.06.2016 (einschließlich)**

#### **Aufhebung von Bauleitplänen im Bereich Berliner Str./ Bahnhof Oberbarmen**

##### **Durchführungsplan 73 - Hagener Str.-**

##### **Durchführungsplan 128 - Bahnhofsvorplatz Oberbarmen/ Stennert -**

##### **Bebauungsplan 247 - Langobardentreppe -**

##### **- Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse vom 16.02.2011**

##### **- Aufstellung- und Offenlegungsbeschlüsse zur Aufhebung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung von Bauleitplänen im Bereich Berliner Str./ Bahnhof Oberbarmen – gefasst:

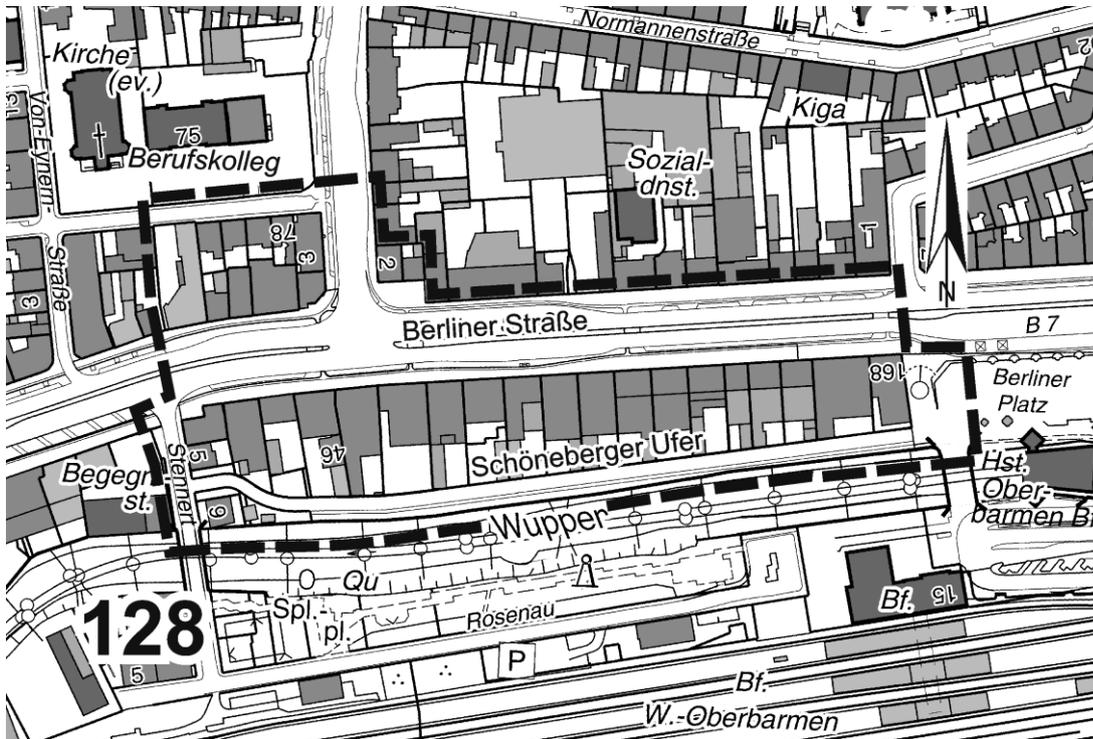
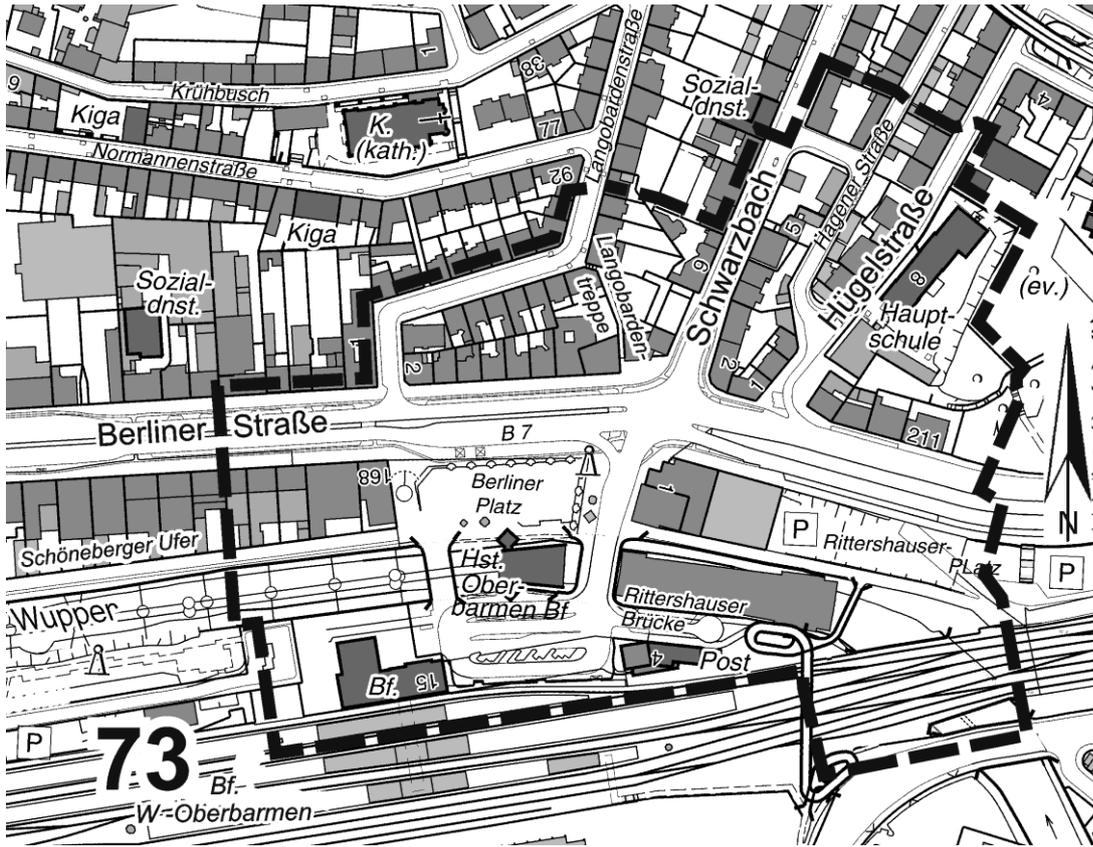
1. Die Geltungsbereiche der aufzuhebenden Pläne liegen:

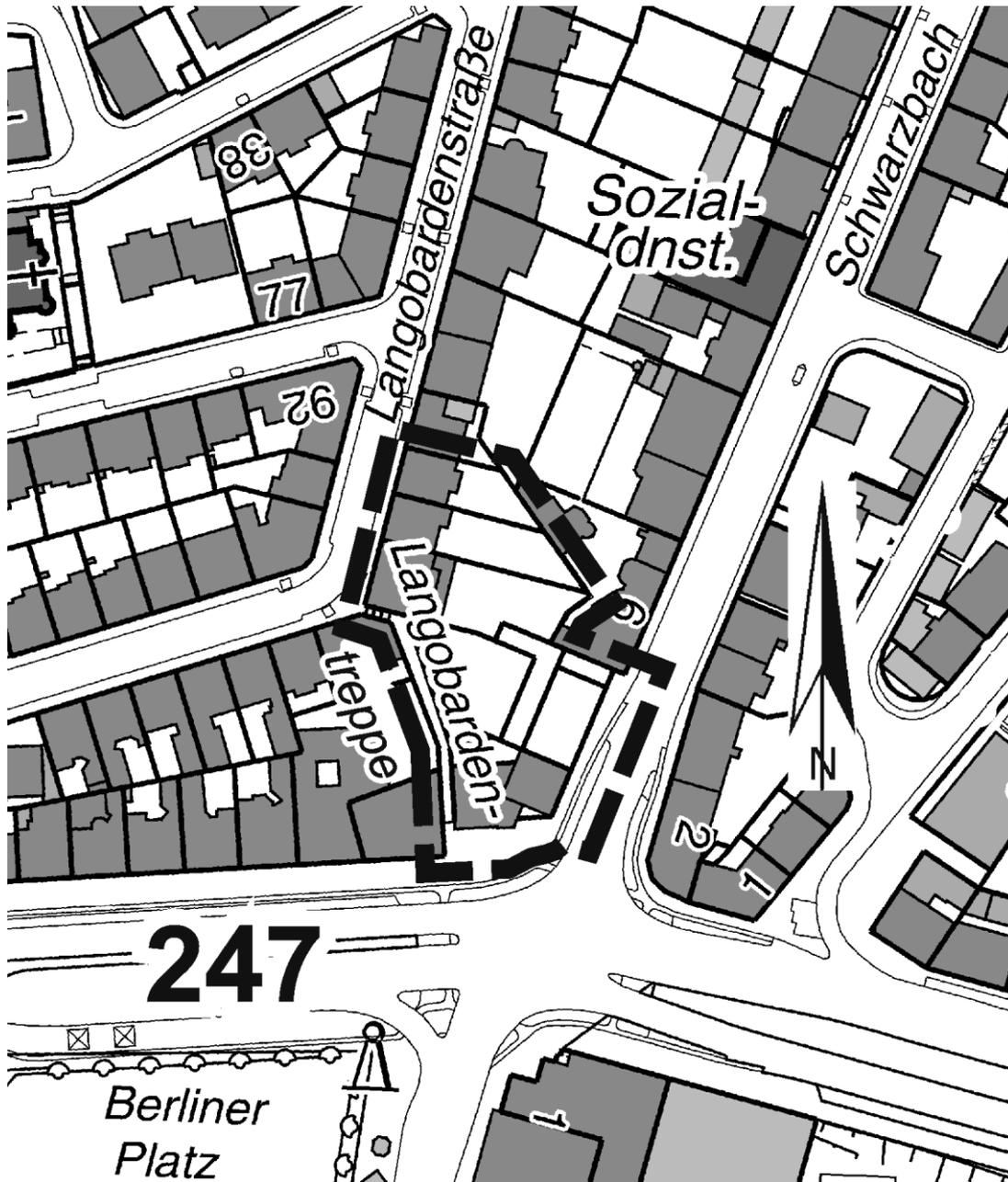
für den **Durchführungsplan 73** – Hagener Str. - südlich der Wupper im Bereich der Straße Rosenau und südlich des heutigen Busbahnhofs, sowie nördlich der Berliner Straße im Bereich der Langobardenstr, der Schwarzbach, der Hagener Str. und der Hügelstr.,

für den **Durchführungsplan 128** – Bahnhofsvorplatz Oberbarmen/ Stennert – nördlich und südlich der Berliner Straße im Bereich zwischen der Straße Stennert und der Hügelstr.,

für den **Bebauungsplan 247** – Langobardentreppe - nördlich der Berliner Str. zwischen der Langobardenstraße und der Schwarzbach.

2. Die Aufstellungsbeschlüsse zur Aufhebung vom 16.02.2011 werden aufgehoben.
3. Die Aufstellung und Offenlegung zur Aufhebung der in Punkt 1. genannten Geltungsbereiche werden gemäß § 2 Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Die Aufhebungsverfahren werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 3 Abs. 2 und der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.





**Planungsziel:** Aufhebung von Durchführungsplänen bzw. eines Bebauungsplanes zur Bereinigung des Planungsrechtes von nicht mehr relevanten Festsetzungen

---

**Hinweise:**

Die genannten Bauleitpläne liegen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufhebungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufhebungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 21.04.2016 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 03.05.2016

gez.  
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

## **Jahresabschluss zum 31.12.2014 Zweckverband Bergische Volkshochschule - Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist im Amtsblatt 17/2016 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28.04.2016 veröffentlicht worden. Dieser kann im Gebäude Birkenweiher 66, 42651 Solingen, während der Dienststunden bis zum Ende des Jahres 2016 eingesehen werden.

Solingen, 04.05.2016  
Der Verbandsvorsteher

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### **1. Aufgebote**

#### **Aufgebote vom Sparkassenbuch**

Nr. 4243047810  
Nr. 3011410184

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 04.05.2016

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **2. Kraftloserklärungen**

#### **Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch**

Nr. 3010331647  
Nr. 3419185230  
Nr. 3010842338  
Nr. 4221208186  
Nr. 3011471939  
Nr. 3428407187  
Nr. 4010423285  
Nr. 3428417186  
Nr. 3011342064  
Nr. 3011370131  
Nr. 3011595901

Wuppertal, den 04.05.2016

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)